

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum  
Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 34.

Weimar.

15. Oktober 1901.

**Inhalt:** Ministerial-Bekanntmachung, betr. Abriidung des Großherzoglich Sächsischen Amtsgerichts in Weimar als zuständiges Gericht für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Todeserklärung eines verstorbenen Angehörigen des Großherzogthums in Ermangelung eines legitimen inländischen Wohnsitzes, Seite 223. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Ernennung eines Mitgliedes der Landesjuro, Seite 224. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Verleihung des Ehrenkreuzes Namens des Reichs an den Vice- und Deputy-Generalconsul bei dem Konsulat der Vereinigten Staaten von Amerika in Coburg, Herrn Ernst Gumpert, Seite 224. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Erloziehung eines Landtags-Abgeordneten, Seite 224. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Wechsel in der Hausnummer des „Neu-Joch“-Lehrer-Versicherungs-Gesellschaft in Reu-Joch, Seite 225. — Inhalts-Verzeichniß aus dem Reichs-Gesetzblatt und dem Geminal-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 225.

## Ministerial-Bekanntmachungen.

[112] I. Auf Grund des § 961 der Civilprozeßordnung in der Fassung vom 20. Mai 1898 wird Folgendes bestimmt:

Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Todeserklärung eines verstorbenen Angehörigen des Großherzogthums Sachsen wird in Ermangelung eines legitimen inländischen Wohnsitzes als zuständiges Gericht das Großherzoglich Sächsische Amtsgericht in Weimar bestimmt.

Weimar, am 28. September 1901.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Justiz.  
Rothe.